

Die Vorschriften über die Ertheilung des Prüfungszeugnisses werden durch Verordnung festgesetzt.

Gegeben zu München, den 1. März 1884.

## L u d w i g.

Dr. Frhr. v. Lub. Dr. v. Fänfle. v. Maillinger Dr. v. Kiedel. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Seiltsch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Ministerialrath  
im k. Staatsministerium des Innern,  
Neumayr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Prüfung der Hufschmiede betr.

## Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom Heutigen, den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes betreffend, nachstehende Vorschriften zu erlassen:

### § 1.

Das für den selbständigen Betrieb des Hufbeschlaggewerbes erforderliche Prüfungszeugniß wird von besonderen Prüfungs-Kommissionen ertheilt. Eine solche wird für jeden

Regierungsbezirk von der Kreisregierung, Kammer des Innern, in der Kreishauptstadt gebildet.

Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus:

- a) einem von der Kreisregierung aus der Zahl der Referenten der Kammer des Innern zu ernennenden Vorsitzenden,
- b) einem von der Kreisregierung beizuziehenden Hufbeschlaglehrer oder amtlichen Thierarzte,
- c) einem von dem territorial zuständigen Generalkommando, wenn thunlich aus der Garnison des Prüfungsortes, zu bestimmenden Militärveterinär,
- d) einem von der Gewerbekammer zu wählenden selbständigen Hufschmiede,
- e) einem von dem Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereins zu wählenden Pferdebesitzer.

Für jedes Kommissionsmitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu bestimmen, beziehungsweise zu wählen, welcher im Falle der Verhinderung des betreffenden Mitgliedes einzutreten hat.

Die unter d und e genannten Mitglieder und deren Stellvertreter werden auf je drei Jahre gewählt.

## § 2.

Die Prüfungen finden mindestens einmal im Jahre statt.

Die Festsetzung und Bekanntmachung des Prüfungszeitpunktes und der Frist für die Einreichung der Gesuche um Zulassung zur Prüfung, sowie die Einberufung der Kommissions-Mitglieder erfolgt durch die Kreisregierung, Kammer des Innern.

Die übrigen Vorbereitungen zur Abhaltung der Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission zu treffen. Hierzu gehört insbesondere auch die Bereitstellung des zur Prüfung erforderlichen Materials und Handwerkszeuges sowie der nöthigen Pferde.

## § 3.

Wer zur Prüfung als Hufschmied zugelassen werden will, hat an die Kreisregierung, Kammer des Innern, seines Wohnortes ein schriftliches Gesuch zu richten und demselben



glaubhafte Nachweise über seine Beschäftigung im Hufbeschlaggewerbe während eines Zeitraumes von mindestens drei Jahren beizufügen.

Außerdem sind in dem Gesuche, unter Beilegung eines Geburtscheines, der Ort, wo der Bewerber sich aufhält, und die Adresse, unter welcher die Vorladung zur Prüfung an ihn zu erlassen ist, genau anzugeben.

Von der Beibringung des in Absatz 1 bezeichneten Nachweises einer dreijährigen Beschäftigung im Hufbeschlaggewerbe sind entbunden diejenigen Hufschmiede, welche bei den Truppentheilen (in den Eskadrons-, Batterie- zc. Schmieden) genügend ausgebildet worden sind und darüber ein Zeugniß nach dem beiliegenden Formular A erhalten haben.

Formular A.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung, theilt das Ergebniß den Gesuchstellern mit und vollzieht gleichzeitig die Einberufung der Zugelassenen zur Prüfung.

Der Einberufene hat sich zu der bestimmten Zeit pünktlich am Prüfungsorte einzufinden, beim Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu melden und dabei sich durch Vorzeigung des Einberufungsschreibens sowie durch eine amtliche Legitimation über die Identität seiner Person auszuweisen. Bezüglich der nicht rechtzeitig Erschienenen entscheidet die Prüfungs-Kommission, ob dieselben zur nämlichen Prüfung noch zuzulassen oder zurückzuweisen sind. Hierbei ist insbesondere in Berücksichtigung zu ziehen, ob ein entschuldbares Versäumniß vorliegt und ob der Betreffende ohne erhebliche Störung oder Verzögerung des ganzen Prüfungsgeschäftes noch geprüft werden kann.

#### § 4.

Die Prüfung besteht aus folgenden vier Abschnitten:

- 1) Anfertigung eines gewöhnlichen Hufeisens (Sommer- oder Winterbeschlag);
- 2) Anfertigung eines Hufeisens nach Angabe der Prüfungs-Kommission für einen fehlerhaften oder kranken Huf oder für ein Pferd mit fehlerhafter Stellung und Gangart;
- 3) vollständige Ausführung des Beschlages an mindestens einem Pferdehufe;
- 4) mündliche Beantwortung von Fragen über Beschaffenheit und Pflege der Hufe, über die Unterschiede zwischen den verschiedenen Beschlagsarten, sowie über das Beschlagen fehlerhafter und kranker Hufe.

§ 5.

Ueber das Ergebnis der Prüfung in jedem der in § 4 bezeichneten vier Abschnitte entscheidet die Prüfungs-Kommission durch Ertheilung der Zensur „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

Hierauf wird die Gesamt-Zensur durch Ertheilung des Prädikats „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ festgestellt.

Das erstere Prädikat ist nur dann zu ertheilen, wenn der Bewerber in sämtlichen vier Abschnitten die Prüfung bestanden hat.

Diesen Bewerbern ist sodann das Prüfungszeugniß nach dem beigefügten Formular B *Formular B.* auszufertigen.

§ 6.

Die Beschlüsse der Prüfungs-Kommissionen werden in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder durch Abstimmung mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Ueber den Verlauf der Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches die Kommissionsmitglieder zu unterzeichnen haben.

Die Prüfungs-Kommissionen bedienen sich des Kommissions-Siegels der Kreisregierung.

§ 7.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich wiederholt einer neuen Prüfung unterziehen.

§ 8.

Die Mitglieder der Prüfungs-Kommissionen, welche nicht im öffentlichen Dienste angestellt sind, erhalten täglich 7 M für Zeitversäumnis und für etwaige Reisekosten.

Bezüglich der Tagelöhner und Reisekosten-Entschädigung der amtlichen Thierärzte und der Militärveterinäre bewendet es bei den bestehenden einschlägigen Vorschriften.

Diese Kosten (Absatz 1 und 2), sowie die etwaigen Vergütungen für die Benützung einer Werkstätte, für die Beschaffung und den Verbrauch von Materialien und für die Bereitstellung von Pferden, sind von den sämtlichen zur Prüfung zugelassenen Bewerbern, mit Einschluß derjenigen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, zu gleichen Theilen zu berichtigen, insoweit nicht die Prüfungskosten aus anderen Fonds bestritten werden. Der

Vorsitzende der Prüfungs-Kommission hat darauf Bedacht zu nehmen, daß die Prüfungskosten, unbeschadet des gewissenhaften Vollzugs der Prüfung, das Maß des Nothwendigen nicht überschreiten.

Die Aushändigung des Prüfungszeugnisses erfolgt erst nach Bezahlung des den Bewerber treffenden Prüfungskosten-Antheiles. Behufs Bestreitung des letzteren kann, vorbehaltlich der definitiven Abrechnung, vor Beginn der Prüfung dem Bewerber die Einbezahlung eines entsprechenden Kostenvorschusses abverlangt werden.

Die Perzeption und Verrechnung der Prüfungskosten erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission. Die Revision der Rechnung obliegt der Kreisregierung, Kammer der Finanzen.

Die Kreisregierung hat für den mündlichen Theil der Prüfung ein entsprechendes Lokal bereitzustellen. Die aus Anlaß des Prüfungsgeschäftes erwachsenden Regiekosten (Beheizung, Beleuchtung, Bedienung, Schreibmaterialien u. dgl.) hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, zu bestreiten.

Die Prüfungszeugnisse und die Verhandlungen der Prüfungs-Kommissionen sind gebührenfrei.

### § 9.

Diejenigen Hufschmiede, welche die Hufbeschlaglehranstalten in München und Würzburg oder die Militärlehrschmiede mit Erfolg absolvirt haben oder absolviren werden und sich hierüber durch ein Zeugniß auszuweisen vermögen, bedürfen zum selbständigen Betriebe des Hufbeschlaggewerbes keines weiteren Prüfungszeugnisses.

Denjenigen Hufschmieden, welche künftig die genannten Anstalten absolviren, wird das Prüfungszeugniß nach Formular B von der betreffenden Lehranstalt ausgefertigt.

### § 10.

Die Oberaufsicht über das Hufbeschlagprüfungswesen bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern, steht Unserem Staatsministerium des Innern zu.

### § 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt Unsere Verordnung vom 19. Februar 1875, die Förderung und

Verbreitung des rationellen Hufbeschlags betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1875 Seite 113) außer Wirksamkeit.

München, den 1. März 1884.

**L u d w i g.**

Dr. Schr. v. Luz. v. Maillinger. Dr. v. Riedel. Schr. v. Feilitzsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:  
Der General-Sekretär,  
Ministerialrath v. Schlereth.

Formular A.

**Z e u g n i s s.**

Dem N. N. von N., geboren den . . . . . zu N., wird hiemit bestätigt, daß er auf der Beschlagschmiede des . . . . . verwendet war, sich genügende Vorbildung im Hufbeschlage erworben hat und demnach zufolge der Allerhöchsten Verordnung vom 1. März 1884, die Prüfung der Hufschmiede betr., die Berechtigung besitzt, zu der Prüfung, deren Bestehen die Befugniß zum selbständigen Betriebe des Hufbeschlaggewerbes gewährt, zugelassen zu werden.

N., den . . . . .

(Fertigung des Kommandeurs des Truppentheils.)

(Siegel.)



## Prüfungs-Zeugniß.

Dem Hufschmied N. N. zu N., geboren den \_\_\_\_\_ in N., wird  
hiemit bestätigt, daß er die

Prüfung für den Hufbeschlag

in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 1. März 1884, die Prüfung der Hufschmiede betr., bestanden hat.

Gegenwärtiges Zeugniß gilt für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches.

N., den . . . . .

(Siegel.)

**K. B. Prüfungs-Kommission für den Hufbeschlag.**

Der Vorsitzende: \*)

\*) Bemerkung. Die von den Hufbeschlaglehranstalten in München und Würzburg und von der Militärlehrschmiede ausgestellten Prüfungszeugnisse ergehen unter der Fertigung der Direktion der k. Central-Thierarzneischule in München, beziehungsweise des Vorstandes der k. Hufbeschlagschule in Würzburg und der Vorstände der k. Militärlehrschmiede in München.